

Sache eingeleitet. Damals waren sie dem Paveser Vertrag und den daraus von den Wittelsbachern abgeleiteten praktischen Folgerungen entgegengetreten.

Angesichts der widerstreitenden Ansprüche verschiedener Angehöriger vor allem des brandenburgischen und sächsischen Hauses haben die Kurfürsten schon früher bei Wahlen darüber zu entscheiden gehabt, wer als Vertreter eines Hauses jeweilig 'zuzulassen' sei. Dies Zulassungs- oder Admissionsrecht ist nun 1338 und dann 1340, wie wir gesehen haben, den Wittelsbachern gegenüber besonders betont und ihnen vorgehalten worden, dass die Frage der Stimmführung nicht allein eine Frage des fürstlichen Hausrechts, sondern auch des kollegialen Rechts sei und neben der Familie auch das Kolleg als solches dabei mitzureden habe. Freilich ist es an die von ihr über die Stimmführung getroffenen Dispositionen gebunden, doch kann es ihnen, wenn es sie für rechtswidrig hält, wie ja auch geschehen ist, widersprechen und die Familie zu Abänderungen nötigen, ja sogar in deren Verfügungsrecht eingreifen und selber einen Stimmführer setzen. Was also die Mitglieder eines Kurhauses unter sich in diesen Fragen ausmachen, das bedarf der Guttheissung des Kurkollegs, wie wir denn ja auch Willebriefe der Kurfürsten zu Familienverträgen mehrfach in jener Zeit angetroffen haben.

Diese damals im Jahre 1338 zuerst erfolgte Betonung des kollegialen Mitbestimmungsrechtes in diesen Fragen gehört in den Zusammenhang jener besonders durch Balduin von Trier, dessen Spuren wir ja auch dabei begegnet sind, geförderten Entwicklung des 'kollegialen Gedankens' unter den Kurfürsten¹, ein Zusammenhang, der noch besonders evident wird, wenn man erwägt, dass diese Betonung anlässlich der ersten festen 'Einung' der Wähler und eines kollegialen Vorstosses, der einem anderen Gebiete galt, erfolgt ist. Denn ebendamals hat ja das Kolleg die so viel umstrittene Frage der Rechtswirkungen der Königswahl, ob sie oder ob erst die päpstliche Bestätigung den Erwählten das Recht zur Führung des Titels und zum Antritt der Regierung gebe, als eine Frage eigenen Rechts vor sein Forum gezogen und, nachdem vorher Könige und Päpste darüber zu entscheiden beansprucht hatten, nun durch eigenen Spruch geregelt. In der Frage des Laienkurrechts ist damals keine Sentenz gefällt worden. Zu gesetz-

1) Vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 231 ff. 258 ff. 277 ff. 310 ff.